



Merkblatt

Gesuch um Meldung statt Entrichtung der Verrechnungssteuer für Dividenden aus Beteiligungen im schweizerischen Konzernverhältnis (Art. 26a VStV)

Januar 2001 (Stand 30. Juni 2002)

Auf der Ausschüttung von Bardividenden im schweizerischen Konzernverhältnis, die nach dem 31. Dezember 2000 fällig werden, muss unter gewissen Voraussetzungen die Verrechnungssteuer nicht mehr entrichtet werden. Anstelle der Entrichtung kann die Steuerpflicht durch Meldung der Bardividende an die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) erfüllt werden. Das neue Meldeverfahren ist in Artikel 26a der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 / 22. November 2000 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStV) geregelt.

1. Schweizerische Muttergesellschaft: Das neue Meldeverfahren kommt nur zur Anwendung, wenn feststeht, dass die inländische Muttergesellschaft, auf welche die Verrechnungssteuer zu überwälzen wäre, nach dem Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) oder nach der VStV einen Anspruch auf Rückerstattung dieser Steuer hätte. Die Muttergesellschaft muss ihren statutarischen Sitz im Inland haben. Sie muss demnach infolge persönlicher Zugehörigkeit in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sein. Weiter verlangt Artikel 26a VStV, dass die schweizerische Muttergesellschaft eine juristische Person in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder einer Genossenschaft sein muss. Stiftungen kommen als Muttergesellschaften nicht in Betracht. Im Unterschied zu Artikel 24 VStV schliesst Artikel 26a VStV das neue Meldeverfahren für natürliche Personen und Personengesellschaften aus.

2. Beteiligungsquote: Die Muttergesellschaft muss zu mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital der Tochtergesellschaft unmittelbar, d.h. ohne Einflussnahme über zwischengeschaltete Gesellschaften, beteiligt sein. Zum Grund- oder Stammkapital gehört bei Aktiengesellschaften sowohl das Aktien- als auch das Partizipationskapital. Als Beteiligungen gelten ausserdem Aktien von Kommanditaktiengesellschaften und GmbH-Stammanteile.

3. Bardividenden: Die Verrechnungssteuerpflicht kann nur bei Ausschüttungen von Bardividenden, die anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen wurden, durch Meldung erfüllt werden. Unerheblich ist, ob die Dividende durch Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung erfolgt. Das Meldeverfahren ist ebenfalls für in bar ausgerichtete Liquidationsdividenden anwendbar. Ein Kapitalherabsetzungsverfahren oder die Ausrichtung von geldwerten Leistungen, Interims- und Naturaldividenden, sowie Gratisaktien fällt nicht unter den Anwendungsbezug von Artikel 26a VStV.

4. Verfahren: Das Meldeverfahren im Konzern nimmt seinen Anfang mit der Anweisung der Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft, ihr die an der Generalversammlung beschlossene Bardividende ungekürzt auszurichten. Die Muttergesellschaft (Empfängerin der Bardividende) unterzeichnet als erste das amtliche Gesuchformular 106 (zu beziehen unter www.estv.admin.ch oder telefonisch unter der Nummer 031 322 72 70). Danach übergibt die Muttergesellschaft das Formular der Tochtergesellschaft (Schuldnerin der Bardividende). Diese füllt den sie betreffenden unteren Abschnitt aus und reicht das Formular 106 zusammen mit dem von ihr ausgefüllten Formular 103 (AG) bzw. 110 (GmbH) für Beschlüsse ordentlicher Generalversammlungen, resp. 102 für Beschlüsse ausserordentlicher Generalversammlungen, oder Formular 7 für Genossenschaften der ESTV innert 30 Tagen nach Dividendenfälligkeit ein. Vereinnahmt die Leistungsempfängerin erstmals eine Dividende von mindestens brutto CHF 50'000.-, hat sie den Verkäufer, von dem sie die Beteiligung erworben hat, zu nennen und die entsprechenden Belege (z.B. Kopie des Kaufvertrages) beizulegen. Die ESTV überprüft das Gesuch, entscheidet und informiert die steuerpflichtige Gesellschaft nur, wenn das Gesuch abgelehnt wurde. Wird dem Gesuch stattgegeben, steht der Entscheid der ESTV jedoch unter dem Vorbehalt einer späteren Nachprüfung. Im Falle einer Ablehnung des Gesuches werden bei der steuerpflichtigen Gesellschaft die Verrechnungssteuer und ein allfälliger Verzugszins erhoben.

5. Nichtbenützung des Meldeverfahrens: Gesellschaften, welche das Verfahren der Meldung statt Entrichtung der Verrechnungssteuer gemäss Artikel 26a nicht anwenden oder die Voraussetzungen nicht erfüllen, können mit Formular 21 Abschlagsrückerstattungen beantragen (Art. 65 VStV). Falls die Fälligkeiten der mit der Verrechnungssteuer belasteten Erträge vorwiegend in einem Quartal des Kalender- oder Geschäftsjahres eintreten, wird dies bei der Bemessung der Abschlagsrückerstattungen berücksichtigt (Art. 65a Abs. 2 VStV). Wer beispielsweise ausschliesslich Dividenden aus Beteiligungen im ersten Quartal vereinnahmt, dem werden die auf das Ende der ersten drei Vierteljahre vorgesehenen Teilzahlungen von je einem Viertel bereits Ende des ersten Quartals als Gesamtanspruch (drei Viertel) ausbezahlt. Demgegenüber erhält keine Abschlagszahlungen, wer Dividenden aus Beteiligungen erzielt, welche vorwiegend im letzten Quartal fällig werden und die Verrechnungssteuer durch die steuerpflichtigen Gesellschaften erst im nächsten Jahr entrichtet werden.